

Dokument 171 (2021-2022) Nr. 1

Dekretentwurf zur Zustimmung zu dem Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus, geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2012, und zum Übereinkommen zur Änderung des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus, geschehen zu Brüssel am 27. Januar 2021 und am 8. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,
werte Kolleginnen und Kollegen aus Regierung und Parlament

Einleitend möchte ich mitteilen, dass ich meine **kurze** Stellungnahme im Namen der drei Mehrheitsfraktionen abgebe.

In einer **kurzen Stellungnahme** von maximal fünf Minuten sowohl die komplexen Sachverhalte des Europäischen Stabilitätsmechanismus als auch die zu Beginn des laufenden Jahres im Brüsseler Übereinkommen beschlossenen Ergänzungen und Abänderungen zum Basisvertrag darzulegen, ist ein Ding der Unmöglichkeit.

Ich werde mich also auf einige Kernelemente beschränken müssen.

Sie alle erinnern sich sicher noch an die globale Banken- und Finanzkrise aus dem Jahre 2008, die Teil einer seit 2007 grassierenden Weltwirtschaftskrise war.

Fast so wie das Datum „nine eleven“ (2001) hat sich das Datum des Zusammenbruchs der US-amerikanischen Großbank Lehman Brothers am 15. September 2008 in unser kollektives Gedächtnis eingebrannt.

Infolge dieser weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise stieg die Staatsverschuldung vieler Staaten krisenhaft an. Dies galt auch für Euro-Mitgliedsländer.

Zur Abwendung von Staatsbankrotten und zur Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit aufgrund übermäßiger Staatsschulden in Euro-Staaten wurde zuerst die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität und dann 2012 der Europäische Stabilisierungsmechanismus – abgekürzt ESM – ins Leben gerufen.

Oberstes **Ziel** des ESM war es, die Zahlungsunfähigkeit von Staaten des Euro-Raumes zu verhindern. Wichtigstes **Mittel** zur Erreichung dieses Ziels war die Zurverfügungstellung von Krediten zu günstigen Konditionen aus dem ESM, der seinen Sitz in Luxemburg hat und über ein Stammkapital von 700 Milliarden Euro verfügt.

Man kann also rückblickend sagen, dass ein hehres **Ziel** mit einem probaten **Mittel** angestrebt wurde.

Dennoch hat der ESM bei vielen keinen guten Leumund. Warum war und ist das so?

Überschuldete Eurostaaten konnten nur dann aus dem Europäischen Stabilitätsmechanismus Kredite erhalten, wenn die Empfängerstaaten sich dazu bereit erklärten, zum Teil drastische

Maßnahmen zur Entschuldung und Sanierung ihrer Staatshaushalte im eigenen Land durchzuführen.

Die an stricte Bedingungen geknüpfte Kreditvergabepolitik des ESM führte in den betroffenen Ländern oft zu tiefgreifenden sozialen Einschnitten und zu großen innenpolitischen Turbulenzen. Beispielhaft dafür stand die Staatsschuldenkrise Griechenlands.

Rückblickend muss man aber anerkennen, dass sich trotz folgenschwerer sozialpolitischer Auswirkungen die Maßnahmen des ESM ausgezahlt haben und maßgeblich zur Finanzstabilität des Euro-Währungsgebietes beigetragen haben.

Durch das vorliegende Übereinkommen von 2021 werden bedeutende Reformen am ESM vorgenommen. Die wichtigsten seien hier nur summarisch aufgelistet.

- Im Bereich der **Krisenprävention** soll der ESM die Europäische Kommission bei der Vorbereitung, Durchführung und Überwachung von Stabilitätshilfeprogrammen in Ländern der Euro-Zone unterstützen.
- Der Dialog zwischen dem ESM und dem Europäischen Parlament wird im Vertrag verankert.
- Gemeinsam mit der EU-Kommission und der EZB nimmt der ESM die Bewertung der Schuldentragfähigkeit und der Rückzahlungsfähigkeit eines Landes des Euro-Raumes vor, dem eine Finanzhilfe gewährt werden soll.
- Die Unabhängigkeit des Personals und des Direktors des ESM wird nunmehr im Vertrag verankert.

Diese und viele andere im Übereinkommen vorgeschlagenen Abänderungen am ursprünglichen ESM-Vertrag sollen dazu beitragen, dass der ESM in Zukunft eine noch größere Rolle zur Wahrung der Finanzstabilität in den Ländern des Euro-Währungsgebiets übernehmen kann.

Da dieses Übereinkommen sowohl vom Staatsrat als auch von der Arbeitsgruppe für gemischte Verträge als „gemischter Vertrag“ eingestuft wurde, müssen auch die Parlamente der belgischen Gliedstaaten diesem Vertragswerk zustimmen. Und da dieses Übereinkommen den Basisvertrag vom 2. Februar 2012 abändert, müssen die Regionen und Gemeinschaften auch diesem zustimmen.

Bleibt mir nur noch zu sagen, dass die Mehrheitsfraktionen diesen beiden Vertragswerken zustimmen werden.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Freddy Cremer (ProDG-Fraktion)
PDG, 22. November 2021